

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **40 (2013)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

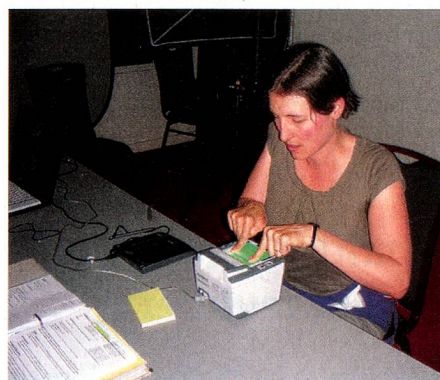
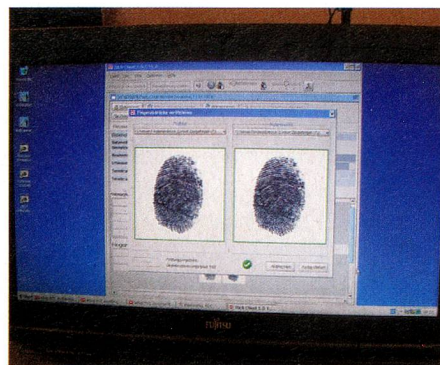
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizer beim Erfassen ihrer Daten an der mobilen Station



Wenn Elektronik auf Reisen geht

Die mobile Erfassung biometrischer Daten für den neuen Pass ist eine Erfolgsgeschichte.

Vor rund einem Jahr hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mobile Stationen zur Erfassung biometrischer Daten eingeführt. In diesem Jahr sind die mobilen Geräte rund um die Welt gereist. Bis heute standen sie in über 20 Staaten im Einsatz. Bis Ende März werden sie auf vier von fünf Kontinenten Station gemacht haben. Einzig in Asien kamen sie bisher nicht zum Einsatz.

Jeden Monat nehmen weltweit mehrere Dutzend Schweizerinnen und Schweizer diese fortschrittliche Dienstleistung in Anspruch. Sie nehmen an sogenannten Konsularsprechtagen der Schweizer Vertretungen teil, die keine ständige konsularische Abteilung mehr haben. Dank der mobilen Geräte können sie auch gleich ihre biometrischen Daten erfassen lassen. Die Vertretungen publizieren die Daten dieser Sprechstage in den lokalen Medien oder schreiben die registrierten Schweizerinnen und Schweizer direkt an.

Mobile Datenerfassung überall möglich

Dies ist aber nicht die einzige Möglichkeit für den Einsatz der mobilen Geräte: Die kompakte Kofferform ermöglicht unseren Mitarbeitenden, in Regionen zu reisen, in denen die Schweiz nicht permanent konsularisch vertreten ist. Beispielsweise kann die zuständige Vertretung beim Treffen eines Auslandschweizervereins das mobile Erfassen der biometrischen Passdaten anbieten – ein Angebot, das den interessierten Landsleuten unter Umständen lange Reisen zur Vertretung erspart.

Eine mobile Erfassungsstation für biometrische Daten macht 2013 in folgenden Botschaften und Generalkonsulaten halt:

- Barcelona
- Den Haag
- Madrid
- New York
- Stockholm
- Wien
- Buenos Aires
- Lima
- Nairobi
- San José, Costa Rica
- Wellington

Die Vertretungen informieren ihre Auslandschweizergemeinschaften zum gegebenen Zeitpunkt über den genauen Fahrplan.

Das mobile Erfassen der biometrischen Daten ist eine Ergänzung zu den Regionalen Konsularcentern, die seit 2011 an ver-

schiedenen Standorten die konsularischen Dienstleistungen für mehrere Länder gleichzeitig übernehmen. Die Konsularische Direktion des EDA wagte den Schritt hin zur mobilen Datenerfassung Anfang 2012, um das qualitativ hochstehende Dienstleistungsangebot für die Landsleute im Ausland sicherzustellen und weiter auszubauen.

Zusätzliche Möglichkeiten

Seit Einführung der Regionalen Konsularcenter haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zudem die Möglichkeit, ihre biometrischen Daten in allen dafür ausgerüsteten Vertretungen und in allen kantonalen Passbüros in der Schweiz erfassen zu lassen. Gleichzeitig wurden auch die Konsularsprechtage eingeführt und die Online-Betreuung der Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgebaut.

Grund für diese Neuerungen war die Überprüfung des diplomatischen und konsularischen Netzes der Schweiz 2010. Dabei zeigte sich, dass in Einzelfällen mit der örtlichen Zusammenlegung von konsularischen Dienstleistungen Synergien erzielt und genutzt werden können.

ZENTRUM FÜR BÜRGERSERVICE
KONSULARISCHE DIREKTION

Wichtige Mitteilung

Das EDA macht alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer darauf aufmerksam, dass die 2003 ausgestellten Schweizerpässe im Jahr 2013 das Ende ihrer Gültigkeit erreichen. Denken Sie frühzeitig an die Erneuerung Ihres Passes bei der schweizerischen Botschaft oder beim Generalkonsulat, wo Sie immatrikuliert sind. Die biometrischen Daten für den neuen Pass können bei jeder dafür ausgerüsteten Vertretung oder bei jedem Passbüro in der Schweiz im Anschluss an die Einreichung eines Passgesuchs erfasst werden. Ihre schweizerische Vertretung erteilt gerne zusätzliche Auskünfte.

Familienzulagen: Gesetz revidiert

Am 1. Januar 2009 löste das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) die früher gültigen kantonalen Regelungen ab. Seit 2011 ist jedes Kind, für das eine Familienzulage ausgerichtet wird, im zentralen Familienzulagenregister aufgeführt. Am 1. Januar 2013 trat eine wichtige Revision des FamZG in Kraft, die nun auch Selbstständigerwerbende berücksichtigt. Ein Teil der Auslandschweizergemeinschaft ist ebenfalls betroffen von diesem Gesetz.

Das FamZG setzt minimale monatliche Zulagen pro Kind von CHF 200 bzw. CHF 250 fest (für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung). Mehrere Kantone haben in ihren Ausführungsbestimmungen zum FamZG höhere Ansätze vorgesehen sowie Geburts- und Adoptionszulagen eingeführt.

Neu sind alle Arbeitgeber, unabhängig von der Unternehmensgrösse, sowie die bisher befreiten Bundes- und kantonalen Verwaltungen mit ihren Betrieben dem Familienzulagen-gesetz unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.

Geltungsbereich und Anspruch

Das FamZG lehnt sich in vielen Punkten stark an die AHV an. Arbeit oder Wohnsitz in der Schweiz begründen mit wenigen Ausnahmen Anspruch auf Familienzulagen. Dem Gesetz unterstellt sind

- AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber;
- Personen, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind;
- Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen (z.B. ausländischen) Arbeitgeber.

Diese Personen müssen sich einer FAK anschliessen und Beiträge auf AHV-pflichtigen Löhnen bzw. auf Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zahlen. Die Beitragshöhe variiert je nach Kanton und Ausgleichskasse. Die Kassen prüfen auf Antrag hin, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen erfüllt sind, entscheiden über den Anspruch und finanzieren die Leistungen.

Anspruch auf Leistungen haben Personen, die in der AHV obligatorisch versichert sind:

- Arbeitnehmende mit oder ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber;
- Selbstständigerwerbende;
- Nichterwerbstätige Personen (bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 42 120).

Wer hat keinen Anspruch auf Leistungen?

Freiwillig in der AHV versicherte Personen (Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes) haben keine Möglichkeit, sich dem FamZG freiwillig zu unterstellen oder sich einer FAK anzuschliessen. Arbeitgeber im Ausland können sich keiner schweizerischen FAK anschliessen, selbst wenn sie teilweise mit Geldern aus der Schweiz finanziert werden oder schweizerische Staatsangehörige beschäftigen.

Der Bezug einer Rente einer schweizerischen Sozialversicherung (z.B. der AHV oder IV) begründet keinen Anspruch auf Familienzulagen, unabhängig der Nationalität des Rentenbezügers. Die Staatsangehörigkeit spielt weder bei der Unterstellung noch beim Leistungsanspruch eine Rolle. Die Regel, wonach Kinderzulagen im Ausland ausgerichtet

werden, wenn die Schweiz aufgrund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist, gilt indes für Schweizer wie für Ausländer.

In folgenden Situationen spielt die Staatsangehörigkeit eine Rolle:

- Bilaterale Sozialversicherungsabkommen nehmen Bezug auf die Nationalität, indem sie nur für Staatsangehörige der Vertragsstaaten gelten.
- Die obligatorische Versicherung in der AHV betrifft in gewissen Spezialfällen nur Schweizer Bürger.

Familienzulagen für Kinder im Ausland

Das FamZG wurde bis zuletzt mit dem Referendum bekämpft. Die Gegner befürchteten, dass vermehrt Leistungen ins Ausland exportiert würden. Deshalb wurde in der Verordnung zum Gesetz eine sehr restriktive Lösung festgehalten: Volle Familienzulagen für Kinder, die im Ausland wohnen, werden nur ausgerichtet, wenn die Schweiz aufgrund eines Staatsvertrages dazu verpflichtet ist. Dies trifft vor allem für Kinder in EU/EFTA-Staaten zu. Ausser einigen älteren Verträgen (z.B. mit Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien) beziehen sich die meisten Sozialversicherungsabkommen nicht auf FamZG-Leistungen.

Die Verordnung sieht als Ausnahme den weltweiten Export der Leistungen für Familien vor, die eine enge Verbindung zur Schweiz haben und sich nur zeitweise im Ausland aufhalten:

- Im Ausland tätige Schweizer Staatsangehörige im Dienste
 1. der Eidgenossenschaft;
 2. internationaler Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 AHVG gelten;
 3. privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Personen, welche die obligatorische AHV weiterführen können, weil sie für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Voraussetzung für die Fortführung der obligatorischen AHV ist eine fünfjährige Vorversicherungsdauer in der Schweiz
- Personen (insbesondere Entsandte), die aufgrund einer zwischenstaatlichen Verein-

Inserat



barung obligatorisch in der AHV versichert sind

Je nach Kaufkraft im Zielland werden die vollen Familienzulagen, zwei Drittel oder ein Drittel ausbezahlt und gesetzlich der lokalen Kaufkraft angepasst. Oft gleichen die Arbeitgeber die Differenz aus eigenen Mitteln aus.

MAIA JAGGI,
STV. LEITERIN BEREICH FAMILIENFRAGEN
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNEREN
BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN BSV

Dieser Artikel beschreibt die Grundsätze des Familienzulagengesetzes und nicht alle Besonderheiten.

Informationen und Links auf der Internetseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch > Themen > Familie/Familienzulagen > Familienzulagen):

- Merkblätter
- Gesetzestexte
- öffentlich zugänglicher Teil des Familienzulagenregisters
- Tabelle mit den Ansätzen der Familienzulagen in allen Kantonen
- Wegleitung zum FamZG mit detaillierten Bestimmungen zum Export und zur Kaufkraftanpassung
- Angaben zu den Ausführungsbestimmungen der Kantone
- Entscheide des Bundesgerichts und der kantonalen Versicherungsgerichte
- Familienzulagen-Statistik
- Dokumentation zur Entstehungsgeschichte des FamZG und seinen Revisionen.

Auskünfte zu den Familienzulagen erteilen die AHV-Ausgleichskassen, die meistens auch die FAK führen: www.ahv-iv.ch>Dienstleistungen>Ausgleichskassen

Hinweise

Melden Sie Ihrer Botschaft oder dem Generalkonsulat Ihre E-Mail-Adresse und die Nummer Ihres Mobiltelefons.

Registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter Ihrer Vertretung usw.) zu verpassen. Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über den Revue-Link auf den Webseiten der Schweizerischen Auslandsvertretungen oder direkt

unter www.revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die Schweizer Revue wird kostenlos als Druckausgabe oder elektronisch (via E-Mail und als iPad-App) allen Auslandschweizern zugestellt, welche bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind.

Last but not least

Die Abteilung Auslandschweizerbeziehungen des EDA grüsst Sie vom Auslandschweizerplatz in Brunnen am Vierwaldstättersee. Mit unserem – notabene – Arbeitsbesuch auf dem «Rütli der Fünften Schweiz» möchten wir unsere Verbundenheit mit der Auslandschweizergemeinde zum Ausdruck bringen. Wir liessen uns vom Geist des Ortes inspirieren, um Ihnen auch künftig bedürfnisgerechte und zweckmässige Dienstleistungen anzubieten. In diesem Sinne übermitteln wir Ihnen im Namen der gesamten Konsularischen



Abteilung Auslandschweizerbeziehungen der KD: Thomas Kalau, Markus Probst, Rütliwiese (im Hintergrund), Jean-François Lichtenstern, Stefan Zingg, Stephan Winkler, Simone Flubacher. (v. l. n. r.)

Direktion rückwirkend die besten Wünsche für ein erfolgreiches und glückliches 2013. Ihre Abteilung Auslandschweizerbeziehungen des EDA.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Der Bundesrat hat beschlossen, die folgenden Vorlagen am 3. März 2013 zur Abstimmung zu bringen:

- Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Familienpolitik;
- Volksinitiative vom 26. Februar 2008 «Gegen die Abzockerei»;
- Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG).

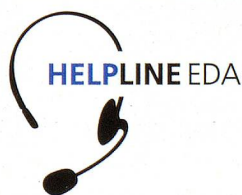
Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Parteiparolen usw.) finden Sie unter www.ch.ch/abstimmungen.

Weitere Abstimmungstermine 2013: 9. Juni – 22. September – 24. November

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten «Schweizer Revue» und bis Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe sind keine neuen eidgenössischen Volksinitiativen lanciert worden. Die vollständige Liste der hängigen Volksinitiativen findet sich auf der Website der Bundeskanzlei www.bk.admin.ch unter «Aktuell/Wahlen und Abstimmungen/Hängige Volksinitiativen».

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
JEAN-FRANÇOIS LICHTENSTERN, AUSLANDSCHWEIZERBEZIEHUNGEN
BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN, TELEFON: +41 800 247 365
WWW.EDA.ADMIN.CH, MAIL: HELPLINE@EDA.ADMIN.CH



Telefon Schweiz: 0800 24-7-365
Telefon Ausland: +41 800 24-7-365
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
Skype: [helpline-eda](https://www.skype.com/name/helpline-eda)



Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
Helpline EDA 0800 24-7-365
www.twitter.com/travel_edadfae